

Sitzung vom 10. Juni 2009

**921. Anfrage (Pilzsammelvorschriften im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 30. März 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Seit 1983 gelten im Kanton Zürich die Vorschriften mit entsprechenden Sammelvorschriften. Pro Person und Tag darf maximal 1 Kilo gesammelt werden und die Schonzeit wird vom 1. bis 10. jeden Monats definiert. Pilzsammeln schadet den Pilzen gemäss einer Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft nicht, solange nur der Fruchtkörper gesammelt und der eigentliche Pilz (Mycel) in der Erde bleibt.

Tatsache ist, dass die Gewichtsbeschränkung kaum eingehalten wird und die Sammler normalerweise zwischen 2 bis 4 Kilo sammeln. Im interkantonalen Vergleich ist die Menge sehr bescheiden und die Schonzeit sehr ausgedehnt, was einen Pilztourismus in andere Kantone zur Folge hat.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird im Kanton Zürich verbotenes gewerbliches Pilzsammeln unterbunden und kontrolliert?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Schonzeiten für Pilze auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Sammelmenge pro Tag auf eine vernünftige Menge von 2 bis 4 Kilo zu erhöhen, wie dies in den meisten Kantonen der Fall ist?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Der Schutz der Pilze ist in der Schweiz kantonal sehr unterschiedlich geregelt. Im Kanton Zürich gilt die Pilzschutzverordnung vom 23. März 1983 (LS 702.15). Die einfach gehaltene Verordnung hat sich grundsätzlich bewährt.

Über die Ökologie der Pilze, insbesondere über ihre Nah- und Fernverbreitung sowie über die Bedeutung von Pilzgemeinschaften in Ökosystemen, bestehen verhältnismässig wenige Kenntnisse. Die in der

Anfrage zitierte Untersuchung zur Auswirkung des Pilzsammelns behandelt nur ausgewählte Fragestellungen und bezieht sich auf einen verhältnismässig engen Betrachtungsraum. Es können deshalb nur mit Zurückhaltung konkrete Schlüsse daraus gezogen werden.

Zu Frage 1:

Die Pilzschutzverordnung verbietet das gewerbsmässige Sammeln nicht ausdrücklich. Durch die Beschränkung der Sammelmenge und das zeitlich befristete Sammelverbot (§ 5) wird es jedoch eingeschränkt. Trotz Fehlens eines entsprechenden Verbots hat das gewerbsmässige Sammeln denn auch zu keinen nennenswerten Auswüchsen geführt.

Zu Fragen 2 und 3:

Die geltenden Sammelbeschränkungen bezwecken nicht nur den Schutz der Pilzgeflechte (Myzel) vor zu grosser Trittbelastung, sondern auch die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Sporenbildung zur Fernverbreitung. Dieser Gesichtspunkt ist in der zitierten Studie nicht berücksichtigt. Im dicht besiedelten Kanton Zürich fällt ausserdem ins Gewicht, dass durch intensive Freizeit- und Erholungsaktivitäten ein starker Nutzungsdruck auf die Wälder besteht. Die damit verbundenen Störungen beeinträchtigen die Flora und Fauna dieses naturnahen Lebensraums in vielfältiger Weise. Dazu trägt auch das Pilzsammeln bei. Pilzsuchende sind die grösste Gruppe von Erholungssuchenden im Wald, die sich hauptsächlich abseits der Waldwege aufhält.

Die geltende Regelung hat sich für den Ballungsraum Zürich bewährt. Die Beschränkungen sind verhältnismässig. Sie behindern das gewerbsmässige Sammeln und dienen dazu, dass sich die gesammelte Pilzmenge auf mehr Personen verteilt. Dies ist auch der Fall, wenn die Mengenbeschränkung nicht von allen Pilzsammlern eingehalten wird. Eine Lockerung drängt sich unter diesen Umständen nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**